



# MARKTGEMEINDE GRIFFEN

Hauptplatz 1, 9112 Griffen

Tel.: 042 33 / 2247-0  
Fax: 042 33 / 2247-32  
UID: ATU54202401

Homepage: [www.griffen.gv.at](http://www.griffen.gv.at)  
E-Mail: [griffen@ktn.gde.at](mailto:griffen@ktn.gde.at)  
DVR-NR.: 0108308



Zahl: 850-4/001-2018

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen vom 19.12.2018, Zahl: 850-4/001-2018, mit der **Wasserbezugsgebühren** für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Griffen ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 (K-GWVG), LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Griffen wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

### § 2 Gegenstand der Abgabe

Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Griffen ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

### § 3 Höhe der Abgabe

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- 2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- 3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser **1,15 Euro** inkl. USt.

#### **§ 4 Abgabenschuldner**

- 1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- 2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus einem Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

#### **§ 5 Festsetzung der Abgabe**

- 1) Die Abgabenschuldner haben mit Fälligkeit 15. Mai jeden Jahres eine Akontozahlung zu leisten. Der Vorschreibung der Akontozahlung wird die Hälfte des Wasserverbrauches des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes zugrunde gelegt.
- 2) Die Endabrechnung wird aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Akontozahlung vorgenommen und ist am 15. November jeden Jahres fällig.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- 2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2015, Zahl: 810-4/001-2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(ÖkR Josef Müller)